

- Abschrift -



**Amtsgericht
Nienburg**

Geschäfts-Nr.:
14 C 227/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 02.12.2010

Karsten, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

der Firma Lorraine Media GmbH vertr. d. d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117,
10827 Berlin

Geschäftszeichen: B17391-58553

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Nienburg im schriftlichen Verfahren am 02.12.2010 durch den
Richter am Amtsgericht Mühlmann

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 439,00 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 03.06.2010 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe: (abgekürzt gem. § 495 a ZPO)

Die Klage ist aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag vom 12.12.2009 begründet.

Nach dem Vortrag der Klägerin hat sie ihre Verpflichtung aus dem Anzeigenauftrag erfüllt, indem sie folgende Leistungen erbracht hat:

Anfertigung der Fotos, Entwicklung, Ausführung von fünf Bildern, Digitalisierung und Veröffentlichung im Internet seit dem 12.01.2010.

Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegen getreten. Zwar mag sein, dass die Beklagte den Abschluss des Anzeigenauftrages zwischenzeitlich bereut. Dies insbesondere, weil eine Erfolgsaussicht für die Beklagte von Anfang an nicht bestanden haben dürfte. Dies hätte der Beklagten jedoch nach entsprechender Prüfung von Anfang an klar sein müssen.

Die Beklagte war auch nicht berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Ausweislich des Vertragsformulars hatte der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 12 Monaten, beginnend ab dem 12.12.2009. Gemäß Buchstabe e) der auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende der Mindestlaufzeit. Diese Frist hat die Beklagte mit ihrem Kündigungsschreiben vom 21.12.2009 nicht eingehalten. Die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit ist auch nicht unwirksam, etwa weil sie die Beklagte unangemessen benachteiligt. Denn die Vertragslaufzeit war auf Seite 1 des Vertragsformulars deutlich mit mindestens 12 Monaten vereinbart. Es musste auch für die Beklagte auf der Hand liegen, dass es nicht möglich sein würde, den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu kündigen.

Die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit ist auch nicht an versteckter Stelle des Anzeigenauftrages vermerkt. Vielmehr sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin auf der Rückseite des Anzeigenauftrages in normaler Schriftgröße abgedruckt und zumindest was die Frage der Kündigung anbelangt verständlich und nachvollziehbar.

Zinsen kann die Klägerin in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Prozesszinsen verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Mühlmann
Richter am Amtsgericht